

Handout Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen zu § 2b UStG

I. Einleitung

Durch Änderung des Umsatzsteuerrechts gelten Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ab dem 1. Januar 2023 in der Regel als Unternehmer. Sie erzielen mit bestimmten Tätigkeiten nachhaltig Einnahmen. Nicht alle dieser Einnahmen sind allerdings steuerpflichtig. In diesem Handout stellen wir die häufigsten Einnahmearten und ihre umsatzsteuerliche Behandlung vor. Einnahmen im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung, Kindergärten sowie weitere Tätigkeiten der Kirchengemeinde und Kirchenstiftungen. Wird die Besteuerung als Kleinunternehmer (siehe Absatz Kleinunternehmer) angewendet, wird die Umsatzsteuer grundsätzlich nicht erhoben.

Gründe für die Änderung sind die Benachteiligung privater Mitbewerber durch die mangelnde Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, wie beispielsweise der Kirche. Das nationale Recht muss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) angepasst werden. Nach bisheriger Rechtslage waren Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig. Nach geänderter Rechtslage unterliegen jPöR dann der Umsatzbesteuerung, wenn deren Nichtbesteuerung zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen würde.

Der Umsatzsteuer unterliegen **Lieferungen** (zum Beispiel Verkäufe von Gegenständen) und **sonstige Leistungen** (zum Beispiel Dienstleistungen), die ein **Unternehmer im Inland gegen Entgelt** im Rahmen seines **Unternehmens** ausführt. Handelt eine Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung hoheitlich und ohne größere Wettbewerbsverzerrung, besteht für diesen Umsatz keine Unternehmereigenschaft. Der Umsatz ist somit nicht steuerbar. Die Unterscheidung von wirtschaftlicher Tätigkeit zur hoheitlichen Tätigkeit wird anhand des folgenden Prüfschemas verdeutlicht. Der zweite Prüfungsschritt, wenn ein steuerbarer Umsatz vorliegt, ist die Prüfung einer Steuerbefreiung, welche im § 4 UStG geregelt sind.

Bsp.: 1

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen (Advents-)Basar. Den Ausstellern werden jeweils räumlich abgrenzbare Flächen zugewiesen (z. B. bestimmte Standflächen oder einzelne Tische). Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 EUR zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränke werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.

- Die Vergabe der Stände und der Verkauf von Speisen ist eine privatrechtliche Tätigkeit.
- Die Voraussetzungen des § 2b UStG liegen nicht vor.

→ **Unternehmereigenschaft (+)**

Die Standgebühren sind gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit, da eine räumlich abgrenzbare Fläche überlassen wird und andere von der Nutzung ausgeschlossen werden können. Die übrigen Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Bsp.: 2

Die Kirchengemeinde bietet ein Wochenende der Einkehr an. Die durch ö.r. Satzung festgelegte Kursgebühr beträgt 160 EUR. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180 EUR.

- Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind nicht steuerbar, da es sich um eine hoheitliche Tätigkeit (Verkündigung des Glaubens) handelt und das Kursentgelt auf ö.r. Grundlage vereinnahmt wird.

→ **Unternehmereigenschaft (-)**

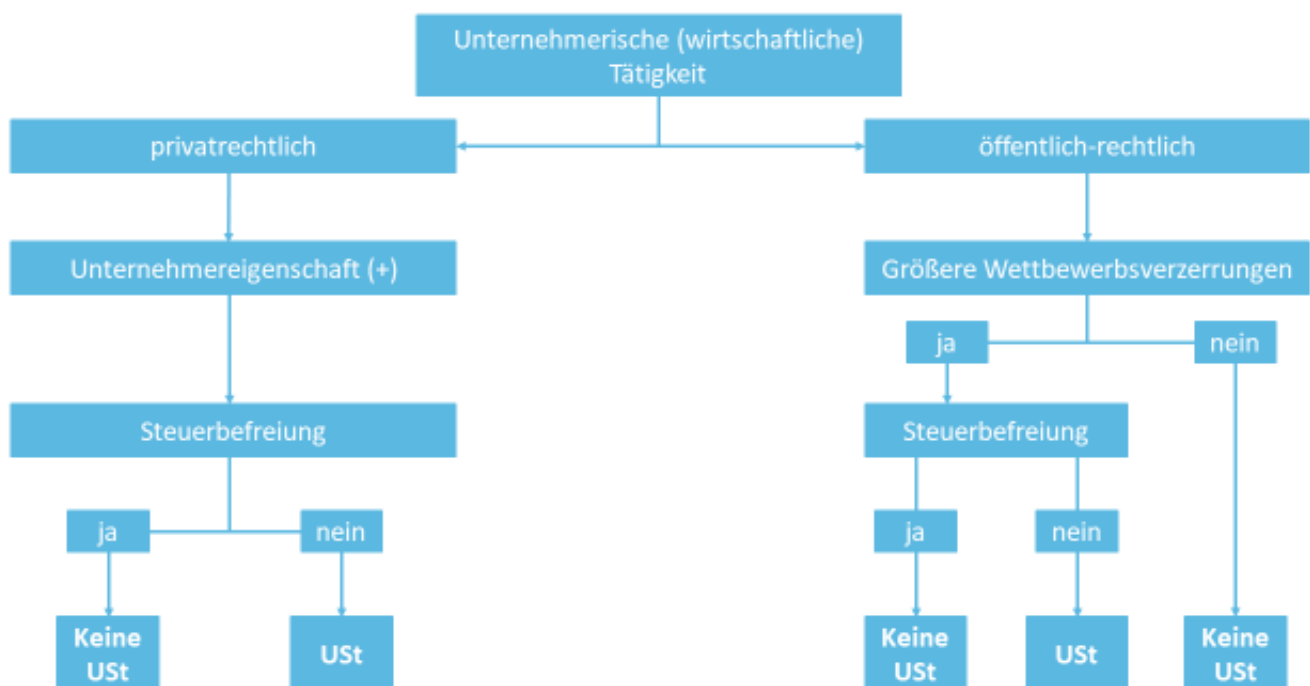
- Die Übernachtung und Verpflegung erfolgt auf privatrechtliche Tätigkeit.

→ **Unternehmereigenschaft (+)**

Kleinunternehmer

Grundsätzlich ist ein neu gegründetes Unternehmen als Kleinunternehmer nach § 19 UStG zu behandeln. Unterschreiten die in § 19 UStG näher ausgeführten Umsätze einer Kirchengemeinde bestimmte Betragsgrenzen, ist diese Kirchengemeinde Kleinunternehmerin. Die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze wird in diesem Fall nicht erhoben. Andererseits darf sie auch keine Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen in Abzug bringen. Die Betragsgrenzen legen fest, dass im vorangegangenen Kalenderjahr der Umsatz 22.000 EUR nicht überstiegen haben darf und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Verpflichtung zur unterjährigen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen entfällt. Eine Umsatzsteuerjahreserklärung ist allerdings grundsätzlich abzugeben. Für jedes Kalenderjahr muss erneut geprüft werden, ob die für die Inanspruchnahme des Kleinunternehmerprivilegs geltenden Umsatzgrenzen eingehalten werden.

II. Prüfungsschema



42

Wirtschaftliche
Tätigkeit

- Kuchen-/Kaffeeverkauf
- Fastenessen, Gemeindefest, Frühschoppen, Sonntagscafé
- Basare, Börsen, Flohmärkte
- Kostenersatz Kopiergeld
- Kerzenverkauf zum Mitnehmen (z.B. Oster- Votiv-Kerzen)
- Verkauf von Anzeigen in Gemeinde-/Pfarrbriefen
- Devotionalienverkauf

Es wird immer USt abgeführt!!!

- Ab dem 1. EUR
- Auch bei Kostenersatz

Es gilt das gesamte USt-Recht

- Steuerbefreiungen nach § 4 UStG
- Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG

Hoheitliche
Tätigkeit

- Kommuniionsunterricht
- Exerzitien/Wallfahrten
- Jugendfahrten mit Ministranten, Kommuniionskindern, Firmlingen
- Opfer-/Gebetskerzen
- Archivs-Anfragen und Beglaubigungen gegen Gebühr
- Messstipendien/Stolgebühren

Es wird der § 2b UStG geprüft!!!

Öffentlich-rechtliche Grundlage

(ö.r. Satzung, Staatsvertrag, etc.)

**Kein Wettbewerb**

(es gilt die 17.500 EUR-Grenze)



Nur wenn alle 3 Vss. erfüllt sind (hoheitliche Tätigkeit + ö.r. Grundlage + kein Wettbewerb) ist **keine** USt abzuführen

III. Vermietung und Verpachtung

A. Vermietung und Verpachtung Grundstücke/Gebäude

- **Wohnraumvermietung** langfristig (> 6 Monate) einschl. Garagen oder Stellplätzen, einschl. Nebenkosten → umsatzsteuerfrei § 4 Nr. 12 a UStG
- **Verpachtung** von Grundbesitz → umsatzsteuerfrei § 4 Nr. 12 a UStG
- **Dachflächen-Verpachtung/Überlassung Grundstücke** z.B. Windkraftanlagen, Mobilfunkstationen → umsatzsteuerfrei § 4 Nr. 12 a UStG
- **Kurzfristige Wohnraumvermietung/Schlafräume** → USt 7%
- **Parkplatz/Garagen/Stellplätze/Tiefgaragen** eigenständig **ohne Verbindung zum Wohnraum** → USt 19%

B. Vermietung von gemeindlichen Räumen

- **Eigennutzung** (Gruppen der Kirchengemeinde) → Innenumsatz nicht steuerbar
- **Langfristig an rechtlich selbständige Vereine und Gruppen** → umsatzsteuerfrei § 4 Nr. 12a UStG
- **Kurzfristige Vermietung von Räumen** an wechselnde Nutzer (z.B. für private Feiern) ohne über die üblichen Einrichtungsgegenstände (Möbel/Küche) und Nebenleistungen hinausgehende Leistungen. → umsatzsteuerfrei § 4 Nr. 12 a UStG
- **Kurzfristige Vermietung von Räumen**, bei der die Nutzung des Inventars der Betriebsvorrichtungen z.B. Kegelbahn oder weitergehende Dienstleistungen **im Vordergrund stehen**. Bsp.: Verkauf von Speisen und Getränke (Catering) → USt 19%

C. Vermietung von gewerblich genutzter Räumen

- **Vermietung ohne Inventar**, Betriebsvorrichtung → umsatzsteuerfrei § 4 Nr. 12 a UStG
- **Vermietung mit vollständigem Inventar**, Betriebsvorrichtung (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb z.B. Gaststätte Verpachtungs-BgA) → USt 19%
- **Vermietung** ohne Inventar, Betriebsvorrichtung an steuerpflichtigen Unternehmer bei **Option** § 9 UStG → USt 19%

IV. Kindertagesstätten/Kindergärten/Kinderhorte

▪ Kindergartengebühren Eltern

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchengemeindlicher Trägerschaft ist unter der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar (vgl. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. § 4 Nr. 25 UStG).

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbefreit (vgl. § 4 Nr. 25 UStG).

- **Beschäftigungsmaterial** für Kinder (Bastelgeld / Gruppenarbeit)
Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (z.B. „Bastelgeld“) sind als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar bzw. hilfsweise gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.
- **Essens-/Getränkergeld für Kitas**
Steuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG, wenn diese Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die Ausgabe der Speisung muss aber durch den KiTa-Träger selbst erfolgen.

V. Weitere Tätigkeiten der Kirchengemeinde/Kirchenstiftungen

- **Pfarrblatt** (Druckerzeugnisse) / privatrechtliche Grundlage → USt 7%
Achtung Kalender/Postkarten Ansichtskarten → USt 19%
- **Eine-Welt-Laden**
Bücher und Zeitschriften / Lebensmittel → USt 7%
Sonstige Artikel → USt 19%
- **Bewirtung, Feste, Fastenessen, Karnevalsfeiern**
Der Verkauf von Speisen und Getränke wird unabhängig von der Verwendung der Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht. → USt 19% auf Getränke und bis 31.12.2023 USt 7% auf Essen
- **Kerzen-Verkaufserlöse**
Osterkerzen/ Friedenslichter/ Votivkerzen → USt 19%
Opferlichter, Opferkerzen, Gebetskerzen zum sofortigen Gebrauch. Bilden sichtbares Zeichen des Gebets – liturgischer Akt / hoheitlich nicht steuerbar
- **Basare, Börsen, Flohmärkte**
Verkauf von gesammelten/gebastelten Gegenständen / Verkauf Kaffee und Kuchen / privatrechtlich wirtschaftlich → USt 19%
Standgebühren einer räumlich abgrenzbaren Fläche / → steuerfrei § 4 Nr. 12 UStG
- **Holzverkauf**
Durchschnittsbesteuerung § 24 UStG → USt 5,5%
- **Jugendfahrten, Ferienbetreuung** und andere Leistungen der Jugendhilfe
a) öffentlich rechtliche Grundlage
Jugendfahrten mit z.B. Ministranten, Firmlingen etc. sind Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der – nach Maßgabe einer kirchlichen Norm → nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sofern die Kirchengemeinde die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und mit öffentlich-rechtlicher Finanzierungsform z.B. Gebührensatzung ausführt.

b) Privatrechtliche Vereinbarung (=Gebührensatzung nicht vorhanden)
Die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch Kirchengemeinden gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage ist steuerbar, aber nach § 4 Nr. 25 UStG generell → steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine „sinnvolle Freizeitbeschäftigung“ handelt. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden.

- **Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten – ausschließlich religiöse Zwecke (Gebührensatzung)**

Der kirchliche Verkündigungsauftrag muss im Vordergrund stehen; permanente geistliche Begleitung und regelmäßige Gottesdienstbesuche, sind unter anderem Abgrenzung zu bloßen Ausflugsfahrten. → nicht steuerbar

- **Reisen –vereinnahmte Entgelte**

Freizeit-Ausflüge mit überwiegendem Erholungscharakter (Geselligkeits- /Spaßcharakter steht im Vordergrund) Nicht: Jugendfahrten und Wallfahrten → Margenbesteuerung § 25 UStG
Aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sind für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen. → USt 19%

- **Messstipendien, Stolgebühren, Kasualgebühren** → nicht steuerbar

- **Spenden** grundsätzlich → nicht steuerbar.

Allerdings ist für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches eine „innere Verknüpfung“ oder ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen (z.B. Spende für das Abholen der Weihnachtsbäume) ausreichend. Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird.

Weitere Informationen finden Sie in der „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 01. Januar 2023“ des VDD und der EKD.

Steuer-ABC für Kirchengemeinden ab Seite 62 mit ausführlichen Erläuterungen.

https://www.dbk-shop.de/media/files_public/b1de1b55a48225e5acaf-dac0b0396b2c/DBK_5298_2022.pdf

